

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SVO zum Haushalts-Schutz

(Stand: August 2020)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Als Kunde der SVO Vertrieb GmbH (nachfolgend SVO Vertrieb GmbH genannt) genießen Sie umfassende Haushalts-Schutzleistungen. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Inanspruchnahme dieser Leistungen. Der Vertrag über die Inanspruchnahme dieser Leistungen wird dabei zwischen Ihnen als anspruchsberechtigter Person und der SVO Vertrieb GmbH geschlossen.

1.2 Verantwortlich für die Erbringung der Leistungen ist die SVO Vertrieb GmbH e. Die Abwicklung erfolgt für und im Auftrag der SVO Vertrieb GmbH durch die MEHRWERK GmbH, Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld, Deutschland (nachfolgend MEHRWERK) und die jeweiligen Kooperationspartner.

2. Vertragsschluss und Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistungen

2.1 Als Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages gilt, dass

- Sie mindestens 18 Jahre alt sind,
- sich Ihr Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland befindet und
- Sie sich entweder in einem Probe- oder Prämienzeitraum befinden sowie bei Vertragsverlängerung die Jahresgebühr gezahlt haben.

2.2 Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen unter dem Haushalts-Schutz ist, dass

- Ziffer 2.1 vollständig erfüllt ist, und
- Sie den Schaden unter der Haushalts-Schutz-24h-Soforthilfe unverzüglich angemeldet haben. Die Telefonnummer lautet 05141 2196-2000.
- Die SVO Vertrieb GmbH wird einen regelmäßigen Datenabgleich vornehmen. Der SVO | Haushaltsschutz zu dem Vorteilspreis von 4,99 Euro gilt nur für Kunden der SVO, die Strom, Erdgas oder Telekommunikation beziehen. Besteht dieses Vertragsverhältnis auch während der Vertragslaufzeit des SVO | Haushaltsschutzes nicht mehr, wird der Kunde automatisch ab dem Tag dem Folgemonat der Kündigung auf 7,99 Euro hochgestuft.
- Zudem müssen die weiteren in diesen AGB und den AVB genannten Bedingungen eingehalten werden.

3. Leistungsumfang:

Der Haushalts-Schutz ist eine Kombination aus Service-, Rabatt- und versicherungsartigen Leistungen.

a) Serviceleistungen
Schlüsselbund-Service:

Sie erhalten für Ihren Schlüsselbund einen codierten Schlüsselanhänger. Ein verloren gegangener Schlüsselbund kann hiermit von einem Finder an das ServiceCenter zurückgeschickt werden. Hier wird der Bund Ihrer Person zugeordnet und zurückgeschickt. Der Finder erhält einen Finderlohn in Höhe von 15,- €.

b) Rabattartige Leistungen

Als Haushalts-Schutz-Kunde erhalten Sie 25% Rabatt auf Elektrogeräte-Reparaturen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie die Reparatur im ServiceCenter anmelden. Wir nennen Ihnen dann einen Reparaturservice, der die Reparatur ausführt. Um den Reparatur-Rabatt in Anspruch nehmen zu können, reichen Sie bitte anschließend die auf Ihren Namen ausgestellte Original-Reparaturrechnung im ServiceCenter ein. 25% des Rechnungsbetrages, maximal jedoch 300,00 € pro Jahr, werden Ihnen innerhalb von vier Wochen erstattet.

c) Versicherungsartige Leistungen:

Als Haushaltsschutz-Kunde erhalten Sie organisatorische und finanzielle Hilfe bei Notfall-Reparaturen an Ihrem Haus oder Ihrer Wohnung. Die Dienste können telefonisch 24 Stunden, 365 Tage im Jahr in Anspruch genommen werden.

Die nachfolgenden Produktinformationen stellen einen Überblick über die Inhalte des Haushalts-Schutzes dar, sind jedoch nicht abschließend. Maßgeblich für die Vertragserfüllung sind die dem Gruppenversicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Diese können kostenfrei über das Haushalts-Schutz-ServiceCenter abgerufen werden.

4. Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zum Haushalts-Schutz – Stand 12/2019:

a) Versicherungsort (versicherte Wohnung)

1. Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland — bei Einfamilienhäusern einschließlich einer Einliegerwohnung, sofern für diese kein separater Hauseingang existiert — des Versicherungsnehmers einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen). Hinsichtlich des Anspruchs auf Entfernung von Wespen- und Hornissennestern sowie Bienenstöcken (i) besteht auch Versicherungsschutz, wenn:

1.1 von einem Teil der Außenfassade sowie

1.2 von einem Gartenhaus oder Schuppen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Wespen-/Hornissennester oder Bienenstöcke eine Beeinträchtigung des Versicherungsortes ausgeht.

2. Ziehen Sie um, endet der Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung.

b) Garantieverlängerung

Bei Registrierung bestimmter Neugeräte innerhalb von 90 Tagen erhalten Sie über die vom Hersteller des versicherten Gerätes gewährte Garantie hinaus, einen zusätzlichen Schutz von 24 Monaten. Die verlängerte Garantie umfasst eine Vielzahl von elektronischen Haushaltsgeräten (weiße Ware) und Unterhaltungselektronik (braune Ware). Es können bis zu zwei Geräte im Rahmen der Garantieverlängerung abgesichert werden. Damit die o. g. Sachen eine Garantieverlängerung erhalten, muss

1. der Artikel in Deutschland gekauft worden sein und

2. eine Registrierung des Gerätes innerhalb von 90 Tagen nach Kaufdatum über das Internetportal der SVO Vertrieb

GmbH svo-haushaltsschutz.de) erfolgen. Es gelten die Bedingungen zu der Haushaltsschutz-Garantieverlängerung. Diese finden sich ebenfalls unter svo-haushaltsschutz.de.

c) Schlüsseldienst im Notfall

1. Der Versicherer organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn Sie nicht in die versicherte Wohnung gelangen können, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil Sie sich versehentlich ausgesperrt haben. Nr. 4 a) der AGB gilt entsprechend.

2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, insgesamt jedoch maximal 150,— € je Versicherungsfall. Nr. 4 a) der AGB gilt entsprechend.

d) Rohrreinigungsservice im Notfall

1. Der Versicherer organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind.

2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung einschließlich notwendiger Ersatzteile, maximal jedoch 500,— € je Versicherungsfall.

e) Sanitärinstallateur-Service im Notfall

1. Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Sanitärinstallateurbetriebes, wenn

1.1 aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, WC oder Urinal (inklusive WC- und Urinalspülung) oder am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann;

1.2 aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, WC oder Urinal (inklusive WC- und Urinal-Spülung) oder am Haupthahn der versicherten Wohnung die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.

2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts einschließlich notwendiger Ersatzteile, maximal jedoch 500,— € je Versicherungsfall.

3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen

3.1 für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder von Zubehör von Armaturen und Boilern;

3.2 für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation in der versicherten Wohnung.

f) Elektroinstallateur-Service im Notfall

1. Bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung organisiert der Versicherer den Einsatz eines Elektroinstallateurbetriebes.

2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts einschließlich notwendiger Ersatzteile, maximal jedoch 500,— € je Versicherungsfall.

3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen

3.1 für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließ-

lich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern und allen Haushaltskleingeräten;

3.2 für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern.

g) Heizungsinstallateur-Service im Notfall

1. Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Heizungsinstallateurbetriebes, wenn

1.1 Heizkörper in der versicherten Wohnung wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können;

1.2 aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohnung repariert oder ersetzt werden müssen.

2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts, einschließlich notwendiger Ersatzteile, maximal jedoch 500,— € je Versicherungsfall. Der Versicherer erbringt keine Leistungen

2.1 für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren;

2.2 für die Behebung von Schäden durch Korrosion.

h) Notheizung

1. Der Versicherer stellt maximal drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungsinstallateur-Service im Notfall gem. 4 g) nicht möglich ist.

2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte, maximal jedoch 500,— € je Versicherungsfall. Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leihheizgeräte entstehen.

i) Schädlingsbekämpfung

1. Bei Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge, der aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisiert der Versicherer die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma.

2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Schädlingsbekämpfung, maximal jedoch 500,— € je Versicherungsfall.

3. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

j) Entfernung von Wespen- und Hornissennestern sowie Bienenstöcken

1. Der Versicherer organisiert die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen- und Hornissennestern sowie Bienenstöcken, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden.

2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen- oder Hornissennests oder Bienenstocks, maximal jedoch 500,— € je Versicherungsfall.

3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn

3.1 sich das Wespen- oder Hornissennest oder der Bienenstock in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann;

3.2 die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen- oder Hornissennests oder Bienenstocks aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist;

3.3 das Wespen- oder Hornissennest oder der Bienenstock mit Willen des Versicherungsnehmers oder einer anderen versicherten Person in den Bereich der versicherten Wohnung gelangt ist.

k) Ausfall der Wohnung

Wird das versicherte Objekt durch Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden unbenutzbar,

1. organisiert der Versicherer eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung und dgl.) und übernimmt die Übernachtungskosten bis zu dem Tag, an dem das versicherte Objekt wieder bewohnbar wurde, maximal jedoch 500,— €,

2. organisiert der Versicherer innerhalb Deutschlands die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen so lange, bis sie anderweitig, z. B. durch einen Verwandten übernommen werden kann. Die hierdurch entstehenden Kosten werden bis maximal 500,— € übernommen,

3. organisiert der Versicherer innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen und Kaninchen, die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen. Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem Beauftragten des Versicherers übergeben werden. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere bis zu 500,— € je Versicherungsfall,

4. organisiert der Versicherer die Einlagerung Ihrer Möbel und benennt ein geeignetes Speditionsunternehmen. Die Kosten hierfür werden nicht übernommen.

5. organisiert der Versicherer die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes. Es wird ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen beauftragt. Die Kosten für die Bewachung und Sicherung werden nicht übernommen. Der Versicherer erbringt keine Leistungen für Schäden, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren, oder/und wenn Sie nicht der Träger des Risikos sind (Gefahrtragung).

l) Versuchter oder vollbrachter Einbruch

Werden infolge eines versuchten oder vollbrachten, polizeilich gemeldeten Einbruchs in das versicherte Objekt Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um das versicherte Objekt vor weiteren Schäden zu schützen,

1. organisiert der Versicherer die provisorische Sicherung der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst). Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Sicherung der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch den versuchten oder vollbrachten Einbruch funktionsunfähig

wurde, insgesamt jedoch maximal 500,— € je Versicherungsfall,

2. organisiert der Versicherer die provisorische Sicherung von Fenstern durch eine Fachfirma (Glasereibetrieb) und übernimmt die Kosten für die Sicherung der Fenster durch den Glasereibetrieb einschließlich mitgeführter Kleinteile, insgesamt jedoch maximal 500,— € je Versicherungsfall,

3. organisiert der Versicherer die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes. Es wird ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen beauftragt. Die Kosten für die Bewachung und Sicherung werden nicht übernommen. Der Versicherer erbringt keine Leistungen für Schäden, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren, oder/und wenn Sie nicht der Träger des Risikos sind (Gefahrtragung).

m) Dachbeschädigungen durch Sturm

Sind durch Sturm ab Windstärke 8 Beschädigungen am Dach des versicherten Objektes eingetreten und besteht die Gefahr, dass dadurch weitere Schäden am versicherten Objekt auftreten können, organisiert der Versicherer die provisorische Sicherung des Daches durch eine Fachfirma und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten inklusive mitgeführter Kleinteile, insgesamt jedoch maximal 500,— € je Versicherungsfall.

n) Datenrettung

1. Der Versicherer organisiert die Datenrettung von der Festplatte eines privat genutzten PC, wenn

1.1 die Daten nach einem Hardwaredefekt nicht mehr abrufbar sind und gesichert werden müssen,

1.2 ein Datenverlust aufgrund schädlicher Programme (z. B. Viren oder Würmer) eingetreten ist.

2. Die Datensicherung kann von PCs mit den Betriebssystemen Apple, Linux (Version extend 2 oder höher), Microsoft oder Novell vorgenommen werden. Die Datenrettung erfolgt ausschließlich von Festplatten der Größe 2,5 Zoll und 3,5 Zoll.

o) Allgemeine Leistungsbegrenzungen

1. Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer gemäß 4 c) bis n) ist auf insgesamt zwei Versicherungsfälle begrenzt, die innerhalb eines Versicherungsjahres über die Hotline der Haushaltschutz-24h-Soforthilfe gemeldet werden. Von dieser Jahreshöchstleistung unberührt bleiben reine Serviceleistungen.

2. Diese Versicherung gilt subsidiär; ein Anspruch auf die Übernahme der Kosten besteht nicht, wenn der Begünstigte Entschädigung aus einer gleichlaufenden, anderen, eigenen oder fremden Versicherung, die vor oder nach dieser Versicherung abgeschlossen wurde, in Anspruch nehmen kann.

5. Ihre Verpflichtungen bei Leistungsanspruchnahme:

▪ Zeigen Sie den Schaden unverzüglich unter Nennung Ihrer Vertragskontonummer, die zugleich Ihre Schutzbriefnummer ist, bei der Haushaltschutz-24h-Soforthilfe an und stimmen Sie mit dem Kundenservice ab, ob und welche Leistungen im Rahmen des Haushaltsschutzes erbracht werden. Zu diesem Zweck wird ein Notdienst unterhalten,

der 24 Stunden, 365 Tage im Jahr für Sie erreichbar ist. Die Telefonnummer ist am Ende dieser AGB genannt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass keine Kosten-erstattung erfolgt, wenn die Organisation der Leistung nicht durch den Haushalts-Schutz-Kundenservice veranlasst wurde!

- Halten Sie den Schaden so gering wie möglich und beachten Sie die Weisungen des Haushalts-Schutz-Kundenservices.
- Gestatten Sie jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht, und legen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vor.
- Unterstützen Sie bei der Geltendmachung der aufgrund ihrer Leistungen auf sie übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten und händigen Sie dem Haushalts-Schutz-Kundenservice die hierfür benötigten Unterlagen aus.

6. Folgen, falls Sie Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen:

- Wird eine dieser Verpflichtungen arglistig verletzt oder wird die MEHRWERK arglistig über Tatsachen getäuscht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von erheblicher Bedeutung sind, verlieren Sie den Haushalts-Schutz für den geltend gemachten Schaden.
- Wird eine dieser Verpflichtungen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von erheblicher Bedeutung ist, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, können die Leistungen des Haushalts-Schutzes gekürzt werden oder gar entfallen, es sei denn Sie können nachweisen, dass die Verletzung der Verpflichtung weder für den Eintritt, Umfang oder die Feststellung des Versicherungsfalles ursächlich war. Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie den Versicherungsschutz nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen der MEHRWERK ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

7. Beendigung des Vertrages

7.1. In der Probezeit kann der Vertrag jederzeit storniert werden.

7.2 Nach Ablauf des Probezeitraums läuft der Vertrag für einen Zeitraum von zunächst 12 Monaten. Er verlängert sich jeweils für die Dauer von 12 Monaten, falls er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor dem jeweiligen Beendigungszeitpunkt gekündigt wird. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist ist der Zugang der Kündigung bei Haushalts-Schutz/SVO Vertrieb GmbH e, Postfach 10 17 86, 33517 Bielefeld, [E-Mail: haushaltsschutz@svo.de](mailto:haushaltsschutz@svo.de) maßgeblich.

7.3 Die SVO Vertrieb GmbH ist bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach Fälligkeit und fruchtlosem Ablauf einer zur Zahlung gesetzten Frist von mindestens 14 Tagen berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

7.4 Die SVO Vertrieb GmbH ist darüber hinaus zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der zwischen der MEHRWERK und der SVO Vertrieb GmbH

geschlossene Vertrag über die Abwicklung der Leistungen unter dem Haushalts-Schutz endet. Diese außerordentliche Kündigung erfolgt dann mit Wirkung zum Ende des bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrages.

7.5 Eine Kündigung des Vertrages durch die SVO Vertrieb GmbH berechtigt den Kunden nicht zu einer Kündigung des bestehenden Energieliefervertrages.

8. Haftung

8.1 Für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Fall der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie haftet die SVO Vertrieb GmbH unbegrenzt.

8.2 Im Übrigen haftet die SVO Vertrieb GmbH in Fällen einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen. In diesen Fällen ist ein Schadensersatz auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.3 In den Fällen in denen die SVO Vertrieb GmbH nach diesem 8.2 beschränkt haftet ist die Haftung zudem für jeden Einzelfall auf einen Höchstbetrag von Euro 5.000,00 und insgesamt auf eine Höchstsumme von Euro 50.000,00 je Kalenderjahr beschränkt.

9 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312 g Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die SVO Vertrieb GmbH e.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

10. Datenschutz

Zur Umsetzung des Vertrages werden Ihre personenbezogenen Daten – auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung nach Maßgabe der DSGVO – von der MEHRWERK GmbH, Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld im Auftrag der SVO Vertrieb GmbH erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung werden dabei gewahrt.

Der Haushalts-Schutz bietet Ihnen unter der 24h-Soforthilfe 05141 2196-2000 eine schnelle und unbürokratische Organisation von Reparaturen in Ihrer Wohnung oder Ihrem Haus im Notfall. Ein hochqualifiziertes und hochmotiviertes Team garantiert Ihnen ein hohes Maß an Kundenzufriedenheit.
